

gen zu prüfen. Diese Monopolisierung liegt im Falle des Grundrechtsschutzes nur insoweit vor, als der Staatsgerichtshof die ausschliessliche Rechtsschutzinstanz im Falle von Grundrechtsverletzungen durch letztinstanzliche und enderledigende Entscheidungen oder Verfügungen der öffentlichen Gewalt (Art. 15 Abs. 1 StGHG) ist. Selbstverständlich haben jedoch Gerichte wie Verwaltungsbehörden in den bei ihnen anhängigen Verfahren auch die Grundrechte zu beachten. Letzteres ist jedoch insoweit eingeschränkt, als die Gerichte und Verwaltungsbehörden verpflichtet sind, auch verfassungswidrige, weil etwa gegen die Grundrechte verstossende Normen anzuwenden, solange diese vom Staatsgerichtshof nicht aufgehoben worden sind.

Letztlich ist daher der Staatsgerichtshof die einzige Instanz, die umfassenden Grundrechtsschutz gewähren kann.

5.....

II. Der Grundrechtsschutz durch den Staatsgerichtshof

1. Konzentration des Grundrechtsschutzes

Der Staatsgerichtshof hütet die Grundrechte nicht nur gegenüber dem Gesetzgeber, sondern auch gegenüber der Verwaltung wie auch der Gerichtsbarkeit. Während in Österreich eine Grundrechtsbeschwerde gegen Urteile des Obersten Gerichtshofes oder Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes an den Verfassungsgerichtshof nicht zulässig ist, ist in Liechtenstein vermöge des Art. 104 Abs. 1 LV der Staatsgerichtshof allgemein zuständiges Gericht für die Kontrolle der Einhaltung der Grundrechte. Dieser mögliche Rechtszug an den Staatsgerichtshof sorgt für eine einheitliche und von grosser Kontinuität geprägte Rechtsprechung zum Grundrechtsschutz.

6.....

Der vom Staatsgerichtshof gewährte Grundrechtsschutz ist auch dahingehend umfassend, als es etwa eine Ablehnung von Beschwerden wegen Aussichtslosigkeit oder aus anderen, der Entlastung eines Gerichtshofes dienenden Gründen⁶ nicht gibt. Ebenso wenig ist auch die

7.....

6 Vgl. etwa die Formulierung des Art. 144 Abs. 1 B-VG, wonach der österreichische VfGH die Behandlung einer Beschwerde ablehnen kann, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist.